

OG-Weiler

1. Satzung vom
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen
vom 01.06.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Ziffer 1:

Abräumen von Grabstellen

Räumen die Nutzungsberechtigten die Grabstellen (auch Urnenwahlgrabstätten) nicht selbst ab, bietet die Ortsgemeinde Weiler, bei Inanspruchnahme, das Abräumen inklusive Entsorgung nach tatsächlichen Kosten und Arbeitsaufwand an.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler bei Bingen, 01.06.2016
Ortsgemeinde Weiler bei Bingen


Marika Bell
Ortsbürgermeisterin



Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weiler bei Bingen, 01.06.2016
Ortsgemeinde Weiler bei Bingen

Marika Bell
Ortsbürgermeisterin

